A. die Mitglieber I. Rlaffe,

- a) bei einem jahrlichen Ginkommen über 300 Ehlr. ---
- b) bei einem bergleichen von 300 Thir. --- Bier Thaler.

B. die Mitglieber II. Rlaffe,

- a) bei einem jahrlichen Ginkommen über 300 Thir. — Wier Thaler,
- b) bei einem bergleichen über 200 Thir. — Drei Thaler,
- c) bei einem bergleichen über 120 Thir. -
- d) bei einem bergleichen bis 120 Thir. -

Emeritirte Lehrer haben biefe Beitrage nur fo lange zu entrichten, als fie penfionsfahige Frauen oder Rinder haben.

Das Einkommen, welches Schullehrer für einen mit ihrem Umte verbundenen Kirchendienst beziehen, ift bem Einkommen vom Schuldienste zuzurechnen.

Die Deputation empfiehlt die Unnahme ber g. in biefer veranderten Faffung,

und

bemerkt nur noch, daß, wenn in dieser g. nicht, wie in dem ans gezogenen Predigerwitwen und Baisenpensionsgesetzgeschehen, die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß Seniore und Substituten nur einmal den Beitrag bezahlen, der Grund diesser Berschiedenheit darin zu suchen ist, daß hier die Beiträge nicht nach der Stelle firirt sind, sondern nach dem Einkommen berechnet werden, so daß jeder nur nach Sohe seines Diensteinskommens zahlt.

Burgermeister D. Groß: Es scheint im Berichte ber Deputation eine Irrung vorzuwalten, in Bezug auf die Besstimmung der Beiträge unter A. Es ist in der jenseitigen Kammer nach den Landtagsmittheilungen der Beschluß gefaßt worsden, daß ein Lehrer erster Klasse unter a., bei einem Einkommen won und über 300 Thlr., 8 Thlr., bei einem Einkommen unter 300 Thlr., 4 Thlr. zahlen soll. Nach dem Berichte unserer Deputation wäre aber der Beschluß so gefaßt, daß bei einem Einkommen über 300 Thlr., 8 Thlr. gezahlt werden sollen, also bei 300 Thlr. Gehalt noch nicht; wogegen bei einem Einkommen von 300 Thlr. und darunter, 4 Thlr. zu zahlen sind. Will man aber mit dem Vorschlage der zweisten Kammer übereinstimmen, so müßte die Fassung, wie oben angegeben, genommen werden.

Referent Burgermeister Schill: Ich bemerke, daß die Fassung gerade so ist, wie sie in dem Protokoll der zweiten Kamsmer angegeben worden ist. Allerdings wird sich aus den Mitstheilungen eine andre Scala ergeben; allein in der Discussion selbst ist man darauf zurückgekommen, daß die Beiträge so sein sollen, wie sie hier bemerkt worden sind; und es hat der Herr Staatsminister die Fassung sodann gegeben nach dieser Berathung, die in das Protokoll aufgenommen und hier wortlich wiedergegeben worden ist.

Staatsminister v. Lindenau: 3ch habe alles, mas der und bes Staates.

Herr Referent über den Hergang anführte, vollkommen zu be- ftatigen.

Referent Burgermeister Schill: Ich bemerke nur noch: Es wurde bei der Discussion des Berichts in der zweiten Kamsmer von dem Herrn Prasidenten selbst die Frage autgestellt: was mit Denen werden sollte, die gerade 300 Thir. Gehalt hatsten? Und man hat dann die Fassung gegeben, die in unserm Berichte wieder erscheint.

D. Großmann: Man hat hier bei ber Quotifirung ber Beitrage ber Mitglieder erfter Rlaffe unter a., immer auf bie Berhaltniffe ber Beiftlichen fich bezogen und ben geiftlichen Bit= wenfiscus; allein biefes Berhaltnig trifft nicht gang gu. Die Bitwen ber Geiftlichen haben fruher aus ber Mugufteifchen Stif= tung unentgelblich 16 Thir. Penfion bekommen, folglich fteuern fie jest fur ben Mehrbetrag von 44 Thir., ber ihnen zugewiesen worden ift, 8 Thir. Das ergiebt, ju Procenten gerechnet, un= gefahr 18 pret. Beitrag. Diefer ift von einer enormen Sobe, und nothwendig mus man bahin trachten, bag entweder die Beitrage ber Beiftlichen verminbert werben, ober wenn bas Berhalt= niß durchaus festgehalten werben foul, bie Beitrage ber Lehrer hier erhohet werden. Fur bas Lettere fann ich nicht ftimmen, befto mehr aber fur das Erftere, und ich fann nur den Bunfch aussprechen: bas hohe Ministerium wolle funftig barauf Bebacht nehmen, die allzuhohen Beitrage ber Beiftlichen berabzu= Ich fuge noch als Motiv die Rudficht auf die preußifegen. ichen Penfionstaffen bingu. Das Bergogthum Sachfen bat verhaltnigmäßig gang benfelben Untheil an ber Augusteischen Stiftung, ber und verblieben ift; bort aber fauft bie Regierung jeden Geiftlichen in die Berliner Witwenkaffe ohne allen Bufcuß von feiner Seite, und zwar mit 50 Ehlr. Penfion ein; ber Beitrag beträgt 9 Thir. im Golbe, ben fie auch gahlt, und was bort moglich ift, follte wohl auch bei uns moglich fein.

Ronigl. Commiffar D. Subel: Der Untrag bes herrn Superintendenten D. Grogmann icheint mir hieher gar nicht gu gehoren, wo es fich um bie Errichtung einer Schullehrerwitmen= und Baifenkaffe handelt. 3ch tann auch eine feinen Bunfchen entsprechende Erklarung barauf um fo weniger geben, als bie Predigermitmen = und Baifentaffe ju Gemahrung ber gefetlichen Penfionen ber gegenwartigen Beitrage ber Geiftlichen bebarf. Sollten biefe herabgefett werben, fo mußte bie Staatstaffe mit Buschuffen eintreten und bie Regierung bagu ein Poftulat an bie Stande bringen. Wenn bagegen bie Regierung ber Unficht ift, bag burch bie Beitrage, welche von ben Lehrern erfter Rlaffe gezahlt werben, biefe eben fo ftart als bie Beiftlichen belaftet wurden, fo ift biefe gewiß gegrundet. Die Augusteifche Stiftung verdankt ihr Dafein bem Landesherrn, mas biefer in fruhrer Beit fur die Beiftlichen gethan hat, bas wird ber Staat gegen= wartig für bie Lehrer thun, indem er bas, mas burch bie Beitrage nicht gebeckt werben fann, jufchießt. Die Lehrer erfter Rlaffe zahlen alfo mit ben Beifilichen gleiche Beitrage, ihre Bittmen erhalten gleiche Penfionen burch Bermittelung bes Landesherrn